

das Schiedsgericht zu laden sei und sie schlägt vor, daß die Verhandlungen des Schiedsgerichtes schriftlich zu führen seien. Bezüglich eines Obmannes für das Schiedsgericht äußert die Statthalterei den Wunsch, daß der Bischof von Chur, gemäß den Bestimmungen des Kirchenrechtes, zum Obmann gewählt werde.

Die Anregung, daß auch die Stadt Feldkirch als Partei vor das Schiedsgericht zu laden sei, wurde von der Regierung nach Einholung der Aeußerung des Dr. Jussel abgelehnt, der diese Ablehnung damit begründete, daß die Gemeinde keinen Anspruch gegen die Stadt Feldkirch erhoben habe. Das Landgericht bestimmte dann als Obmann des Schiedsgerichtes den Dombekan Carigiet in Chur, der als langjähriger Pfarrer von Schaun und Landesvikar die örtlichen Verhältnisse kannte. Man sah davon ab, den Bischof zum Obmann zu bestimmen, da erwartet wurde, daß derselbe sich wegen des Vatikanischen Konzils in Rom aufhalten müsse. Dombekan Carigiet aber lehnte ab, weil nach seinem Dafürhalten der Diözesanbischof zur Obmannstelle berufen werden sollte und er ließ nach Vaduz berichten, daß der Bischof gerne die Obmannstelle annehmen würde. Tatsächlich berichtete der bischöfliche Kanzler Appert am 27. Januar 1870 an die Regierung, daß der Bischof die Stelle eines Obmannes unter den folgenden Bedingungen übernommen habe:

1. Daß das Schiedsgericht, weil dessen Obmann der Bischof ist, welchem die richterliche Entscheidung über Patronats- und andere connexe Fragen nach gemeinem Kirchenrecht ohnehin zusteht, nicht bloß über die Baulast-Verpflichtungen, sondern auch über allfällig vorkommende Patronats-Fragen endgültig und unweiterzöglich aburteilen könne;
2. daß die Verhandlungen schriftlich geführt werden und
3. daß im Falle eines persönlichen Zusammentritts der Schiedsgerichtsmitglieder dies am Sitze des Obmannes zu erfolgen habe.

Durch diese Bedingungen des Bischofs war der Protest des österreichischen Ministeriums gegen Einbeziehung der Patronatsfrage erledigt und das Ministerium stimmte auch durch Note der Statthalterei vom 27. Oktober 1870 diesen Bedingungen zu.

Am 13. Mai 1871 erklärte der Bischof die Konstituierung des Schiedsgerichtes und gab den Schiedsrichtern eine Frist von drei Monaten zur Einbringung ihrer Schriftsätze. Trotzdem sowohl von seiten des Ordinariates, als auch von seiten der Regierung auf ein schnelles Verfahren gedrängt wurde, ging nichts weiter. Am